



Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau über weitere Öffnungsschritte auf der Grundlage der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.06.2021 i.V.m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, 54 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850, 856) sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) ergeht nachfolgende Verordnung:

1. Feststellung der Rate der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner erreichte nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Dessau-Roßlau an 10 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 17.06.2021 jeweils Werte unter 35.

2. Weitere Öffnungsschritte

Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen seit dem Tag nach der Verkündung der 14. SARS-CoV-2-EindV werden durch die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau nachstehende weitergehende Öffnungsschritte gemäß § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV verordnet:

Eine Testpflicht besteht nicht mehr bei

1. außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. geschlossenen Räumen von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

3. Inkrafttreten

Die in Nr. 2 genannten Öffnungsschritte treten am 27.06.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner erreichte nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Dessau-Roßlau seit dem 03.06.2021 durchgängig einen Wert von 35, an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen lag er sogar bei 0, so dass die Verordnung der weiteren Öffnungsschritte angezeigt ist.

Dessau-Roßlau, den 26.06.2021

gez. Peter Kuras

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes

für Umwelt- und Naturschutz zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zum Antrag der Firma Pollems GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für eine Grundwasserabsenkung

Die Firma Pollems GmbH beantragte mit Schreiben vom 18.03.2021 und Nachträgen zur UVP-Vorprüfung vom 04.05.2021 und 26.05.2021 beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau die Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für die

Grundwasserabsenkung zur Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern in der Kornhausstraße und Ableitung des gehobenen Grundwassers in den Leopoldshafen

Entnahme

Gemarkung: Ziebigk
Flur: 6
Flurstücke: 954/2, 955, 954/1

Einleitung

Gemarkung: Ziebigk
Flur: 6
Flurstück: 55/2

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Grundwasserabsenkung ist zur Errichtung der 3 Mehrfamilienhäuser erforderlich und auf den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Rohbaus begrenzt. Die Ausführung erfolgt in 3 Teilabschnitten. Durch die gestaffelte Absenkung wird der Absenkbereich des Grundwassers so gering wie möglich gehalten.



Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung kann sich der ursprüngliche Grundwasserstand wieder einstellen, wobei dieser generell ständigen Schwankungen, abhängig von Niederschlag, Hochwasser und anderen Ereignissen, unterliegt.

- Aufgrund der Lage im Anlagenverbotsstreifen des Hochwasserschutzdeiches entsprechend § 97 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wurde durch das Unternehmen ein Havarie- und Qualitätssicherungskonzept erarbeitet.
- Vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Leopoldshafen erfolgt eine Reinigung des Wassers in einem Absetzcontainer
- Von den Schutzkriterien sind die nach § 21 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) geschützte Allee und die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützten Bäume betroffen. Insbesondere durch Bewässerung der Bäume innerhalb des Absenktrichters sowie ein Monitoring und eine ökologische Bauüberwachung sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau über weitere Öffnungsschritte auf der Grundlage der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12.07.2021 i.V.m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, 54 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850, 856) sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) ergeht nachfolgende Verordnung:

1. Feststellung der Rate der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner erreichte nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Dessau-Roßlau an 10 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 04.07.2021 jeweils Werte unter 35.

2. Weitere Öffnungsschritte

Aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen seit dem Tag nach der Verkündung der 14. SARS-CoV-2-EindV werden durch die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau nachstehende weitergehende Öffnungsschritte gemäß § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV verordnet:

Eine Testpflicht besteht nicht mehr bei

1. außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten und Angeboten der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,

3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäusern und anderen Gebäuden in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätzen, Saunen und Dampfbädern nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1-4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossenen Räumen von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

3. Inkrafttreten

Die in Nr. 2 genannten Öffnungsschritte treten am 15.07.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner erreichte nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Dessau-Roßlau seit dem 03.06.2021 durchgängig einen Wert von unter 35, an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen lag er sogar bei 0, so dass die Verordnung der weiteren Öffnungsschritte angezeigt ist.

Dessau-Roßlau, den 14.07.2021

gez. Sabrina Nußbeck

Bürgermeisterin der Stadt Dessau-Roßlau



Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

„Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KVG LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 27. September 2019 (GVBl. S. 284) sowie der §§ 8, 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 07. Juni 2001 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 108) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.06.2021 folgende erste Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau vom 05.12.2018.“

- I. Die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“ wird wie folgt geändert:
 1. § 9 Stadtwehrlleiter und stellvertretende Stadtwehrlleiter
§ 9 (5) Der Stadtwehrlleiter darf nicht Ortswehrlleiter oder Funktionsträger in einer Ortswehrlleitung sein.
- II. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Regelung außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 28. Juni 2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 13.08.2021, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Wahl des Vorsitzenden, des 1. und 2. Stellvertreters der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Verfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Abweichung vom raumordnerischen Ziel 1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Köthen“ des REP A-B-W 2018 im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“

- Antrag zur Planänderung des Regionalplans- hier Änderung der zeichnerische Darstellung des regional bedeutsamen Standorts für Industrie und Gewerbe der Stadt Jessen (Elster)
- Präsentation der Ergebnisse der Umfrage zu erneuerbaren Energien
- Vorstellung der Ergebnisse des Dachflächenpotenzials der Region für Photovoltaik
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. U. Schulze
Vorsitzender